

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Logistik
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 23. Februar 2015, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht zu nehmen:

Eingangs wird kritisch angemerkt, dass eine Wirkungsfolgenabschätzung der gegenständlichen Sammelnovelle im Hinblick auf die Gender-Relevanz fehlt.

Zu Art. 5 – Änderung des NAG:

Zu Z 21 bis 24 sowie 33 und 34 (§§ 21, 64) NAG:

Die Novelle bezweckt unter anderem die „weitere Modernisierung und Entbürokratisierung der Rot-Weiß-Rot – Karte entsprechend dem aktuellen Programm der österreichischen Bundesregierung“. Zur Erreichung dieser Zielsetzung beinhaltet die Novelle des Aufenthalts- und Niederlassungsgesetzes eine Verlängerung des Zeitraumes für die Arbeitssuche für StudienabsolventInnen und InhaberInnen eines Visums zur Arbeitssuche und das Absehen von der Pflicht zur persönlichen Abholung eines Aufenthaltstitels bei der Niederlassungsbehörde.

Die Möglichkeit, die Dauer des Verfahrens im Inland abzuwarten, wird zwar als sinnvolle Verbesserung der Rechtslage erachtet, die tatsächlichen Probleme bestehen aber – v.a. für Frauen – bei der Höhe des für die Erlangung einer Rot-Weiß-Rot – Karte erforderlichen Einkommens in Höhe von 45 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2015: täglich € 155,-- bzw. monatlich € 4.650,--; 45 % davon sind € 2.092,5) nach § 12b AuslBG. In vielen Fällen erreichen Studienabsolventinnen, die ohne Berufserfahrung ins Arbeitsleben einsteigen, dieses Gehaltsniveau nicht.

Geschäftszahl: BMBF-13.315/0002-III/4/2015
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung: III/4
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331
Ihr Zeichen: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at
DVR 0064301

Angesichts der Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern und angesichts großer Sparten- und Branchenunterschiede (wobei in stärker weiblich geprägten Branchen im Durchschnitt niedrigere Einkommen erzielt werden), ist diese einheitliche Festlegung eines Mindestverdienstes eine indirekte Benachteiligung von ausländischen Frauen, die in Österreich ein Studium absolviert haben.

So ergab auch eine Auswertung des Systems der Rot-Weiß-Rot – Karte zum 1. Juli 2014 (Medien-Servicestelle; das Portal für JournalistInnen zu Migration und Integration), dass die RWR-Karte zu 74 % von Männern genutzt worden ist; StudienabsolventInnen wegen großer Hürden kaum Anträge stellten wegen und dass es keine Möglichkeit auf Erhalt der RWR-Karte für Bachelor-AbsolventInnen gibt.

Zu Art. 3 – Änderung des Asylgesetzes 2005:

Der gegenständliche Entwurf wird weiters zum Anlass genommen, folgende Problemlagen aufzugreifen:

Gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ist eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ für Opfer von Menschenhandel – diese sind überwiegend weiblich – zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Menschenhandel, zu erteilen.

Entsprechend setzt die Verlängerung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ nach § 59 Abs. 4 AsylG 2005 ein laufendes Strafverfahren (bzw. Zivilverfahren) voraus.

In der Praxis zeigt sich, dass diese Voraussetzungen große Hürden darstellen. Ob ein Strafverfahren (bzw. Zivilverfahren) eingeleitet wird und dessen Dauer hängen vor allem von der Beweislage gegen die Täter ab; in manchen Fällen, wie z.B. Ausbeutung in Haushalten von DiplomatInnen, scheitert es auch an der Rechtslage.

Nicht selten sind die TäterInnen („Hintermänner“) den Opfern nicht bekannt, häufig stehen sie jedoch unter großem Druck und sind Drohungen, auch gegen ihre nächsten Familienangehörigen, ausgesetzt.

Sehen sie sich gezwungen, im Strafverfahren als ZeugInnen auszusagen, ist dies vor allem deshalb problematisch, weil Opfer durch das Erlebte traumatisiert und verunsichert sind. Sie wissen nicht, ob die TäterInnen verurteilt werden können und wieweit sie sich oder ihre Familie durch ihre Aussage weiteren Gefahren aussetzen. Diese Sicherheit kann ihnen auch niemand im Vorfeld geben.

Diese de facto Verknüpfung von Aussagebereitschaft und Aufenthalt wird laut Berichten der Opferschutzeinrichtung IBF in der Praxis von Seiten der Menschenhändler (bzw. deren AnwältInnen) regelmäßig auch als Argument für die Unglaubwürdigkeit des Opfers verwendet – mit dem Vorwurf, die Straftat vorzutäuschen, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen.

Die Voraussetzung eines noch laufenden Strafverfahrens (Zivilverfahrens) ist aber auch vor dem Hintergrund der von Österreich ratifizierten Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel zu prüfen. Artikel 14 der zitierten Konvention besagt, dass jede Vertragspartei

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-13.315/0002-III/4/2015

dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen hat, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation oder für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erforderlich ist.

Aus frauenpolitischer Sicht wird daher angeregt, sowohl bei Erteilung als auch bei Verlängerung eines Aufenthalts gemäß § 57 AsylG 2005 ausschließlich auf das (fortbestehende) besondere Schutzbedürfnis abzustellen, und, in weiterer Folge, bei einem Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus nur auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 59 Abs. 4 Z 2 und 3 AsylG 2005 (ohne weitere Prüfung im Hinblick auf ein laufendes Straf- oder Zivilverfahren) abzustellen.

Zumindest sollte jedoch das Erfordernis des noch laufenden Straf- oder Zivilverfahrens (wie auch eine Prüfung des Fortbestehens der besonderen Schutzbedürftigkeit) nach dreijähriger „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ entfallen, wie dies auch bereits in der Vergangenheit der Rechtslage entsprochen hat (§ 41a NAG in der bis 31. August 2012 geltenden Fassung).

Weiters wird angeregt, gesetzlich klar zu stellen, dass für den "Daueraufenthalt - EU" (unbefristete Niederlassung) die Jahre mit Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG 2005 für die erforderlichen fünf Jahre einer ununterbrochenen Niederlassung angerechnet werden können. Dies geht derzeit aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor.

Ergänzend wird angemerkt, dass die jährliche Anzahl an Opfern von Menschenhandel, die einen Antrag auf „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ stellen, gering ist und durch die ersuchten gesetzlichen Änderungen auch nicht mit einem erheblichen Anstieg der Anträge zu rechnen ist. Die der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel bekannten Zahlen belaufen sich auf etwa 20 Anträge (Erst- und Verlängerungsanträge gesamt) pro Jahr.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 11. März 2015
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	cuNNd4R/k3UEizWXK+7xpfuGglXUEMoN5sGJdyb8o9GBCsX0m5NDCCmsxaZ7dJDMfmPvZQdmwuEDhAzVGgCw4JvPwODSc/EIBPXx0KjFzk78HrxlywSAWID3vtFtwAUxCYQCMOSyBlaOyTv5zHBaiBR5Dykb5JhHp9xeV+BaYqNfuQh8KZMB4kmHhONCqqZqz6zywzd8LxJ5MsxFNSjCvMcYNfvruDQYAC6TL7NcOq8cRq8P3chsLEFquvEY2sSaGcPOgmZl6cyxLJufoedTh814p43jR3fbKBkKFQ7A46kP6lcP+ZaZY14FJG/kaK19l4ic4nxZXg1TbOjCw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-03-27T11:54:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	